

- I. Das Reglement der Verwaltungskommission der Versicherungskasse über die Anlage des Kassenvermögens vom 3. Mai 1999<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

## **Anhang 2**

### **Festlegung der Rückstellungspolitik**

Begriffe und  
allgemeine  
Bestimmungen

Art. 1

<sup>1</sup> In der Rückstellungspolitik wird die Bildung von folgenden, in der Jahresrechnung der Pensionskasse auf der Passivseite ausgewiesenen Positionen geregelt:

- a) Vorsorgekapital der aktiv Versicherten;
- b) Vorsorgekapital der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger;
- c) Technische Rückstellungen;
- d) Wertschwankungsreserven;
- e) Freie Mittel.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung der Rückstellungspolitik hat der Pensionsversicherungsexperte die spezifischen Gegebenheiten der Pensionskasse zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

- a) Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger werden nach anerkannten Grundsätzen der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse jährlich neu berechnet;
- b) Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen der Berechnungsvorgaben des Pensionskassenexperten ermittelt.

### **Rückstellungspolitik**

Versicherungstechnische Grundlagen

Art. 2

Für die technischen Berechnungen wird der Tarif EVK 2000 mit einem technischen Zinssatz von 4.00 % als Grundlage verwendet. Zur Bestimmung von anwartschaftlichen Ehegattenrenten wird die kollektive Methode angewendet. Die Wahrscheinlichkeiten der technischen Grundlagen werden nicht verstärkt bzw. nicht mit einem Zuschlag versehen.

<sup>1</sup> sRS 194.12

## cRS 2007

Vorsorgekapital der aktiven Versicherten	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Die Summe der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten wird gemäss gültigem Reglement bzw. Art. 16 FZG<sup>1</sup> zurückgestellt. Somit wird der Barwert der erworbenen Leistungen als Vorsorgekapital ausgedient.</p> <p><sup>2</sup> Übersteigt der Mindestbetrag der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG<sup>1</sup> den Barwert der erworbenen Leistungen, wird dieser als Vorsorgekapital zurückgestellt.</p>
Vorsorgekapital der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger	<p>Art. 4</p> <p>Der Barwert der laufenden Renten inklusive allfälliger Anwartschaften wird, berechnet basierend auf den unter Art. 2 angegebenen technischen Grundlagen, als Vorsorgekapital der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger zurückgestellt.</p>

### **Technische Rückstellungen für die aktiven Versicherten**

Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung	<p>Art. 5</p> <p>Für die steigende Lebenserwartung der aktiven Versicherten wird für jedes nach 2000 abgeschlossene Jahr eine Rückstellung in der Höhe von 0.5 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten gebildet.</p>
Rückstellung für Versicherungsrisiken	<p>Art. 6</p> <p>Die Rückstellung für Versicherungsrisiken ergibt sich aufgrund der risikothoretisch berechneten Gesamtschadenverteilung nach Panjer, die auf dem Bestand der aktiven Versicherten beruht. Ihr Betrag wird so berechnet, dass er zusammen mit der erwarteten Risikoprämie mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.00 % die Schäden des kommenden Jahres nicht übersteigt.</p>

### **Technische Rückstellungen für die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger**

Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung	<p>Art. 7</p> <p>Für die steigende Lebenserwartung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger wird für jedes nach 2000 abgeschlossene Jahr eine Rückstellung in der Höhe von 0.5 % des Vorsorgekapitals für Renten gebildet.</p>
--	--

<sup>1</sup> SR 831.42

### **Wertschwankungsreserven**

- Zielgrösse
- Art. 8  
Die Zielgrösse für die Wertschwankungsreserven wird mittels der pauschalen Methode wie folgt festgelegt:
- a) 10.0 % der Obligationen in Fremdwährung;
  - b) 25.0 % der Aktien Schweiz;
  - c) 30.0 % der Aktien Ausland;
  - d) 20.0 % der Anlagefonds.

### **Vorgehen beim Erstellen des Jahresabschlusses**

- Dotierung der Rückstellungen
- Art. 9  
Wenn alle Komponenten der definierten Rückstellungspolitik mit den benötigten Werten dotiert sind, wird das Jahresergebnis wie folgt verwendet:
- a) Positives Jahresergebnis (Ertragsüberschuss vor Wertschwankungsreserve)
    - aa) Reduktion einer allfälligen Unterdeckung bis auf Null;
    - ab) Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zur Zielgrösse;
    - ac) Bildung von freien Mitteln.
  - b) Negatives Jahresergebnis (Aufwandüberschuss vor Wertschwankungsreserve)
    - ba) Reduktion der allfällig vorhandenen freien Mittel bis auf Null;
    - bb) Reduktion der allfällig vorhandenen Wertschwankungsreserve bis auf Null;
    - bc) Bei einem allfällig noch grösseren Aufwandüberschuss entsteht bzw. vergrössert sich eine Unterdeckung.

### **Schlussbestimmungen**

- Besondere Ereignisse
- Art. 10  
Aufgrund unvorhergesehener und besonderer Ereignisse kann die Versicherungskasse auf schriftlich begründete Empfehlung des Pensionskassenexperten hin und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen.

**cRS 2007**

- Anwendung Art. 11  
Diese Rückstellungspolitik wird erstmals für die Rechnung 2006  
angewendet.
- II. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung des Stadtrats.<sup>1</sup>  
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>2</sup>

St.Gallen, 11. Dezember 2006

Für die Verwaltungskommission  
Der Präsident:  
*Franz Hagmann*

Der Protokollführer:  
*René Menet*

**A**

<sup>1</sup> genehmigt durch den Stadtrat am 19. Dezember 2006  
<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2007